

9 S 162/13
68 C 198/11
Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit
gegen

Die Kammer weist darauf hin, dass sie beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Dem Berufungskläger wird Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Beschlusses zu dem Hinweis Stellung zu nehmen.

Gründe

Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Die Entscheidung des Amtsgerichts beruht nicht auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) und die gem. § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die zutreffenden Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen. Im Hinblick auf die Berufungsbe-gründung ist Folgendes auszuführen:

1.

Das Amtsgericht hat die in der Klageerwiderung vom 24.03.2013 enthaltene Behauptung des Beklagten, er sei zu keinem Zeitpunkt Gesellschafter der tit GmbH i.G. gewesen, zu Recht wegen Präklusion gem. § 296 Abs. 1 ZPO nicht berücksichtigt. Zum einen ist der Widerspruch, dass die auf den 24.03.2013 datierte

Klageerwiderung laut eidesstattlicher Versicherung des Beklagten bereits am 23.02.2013 bei Gericht eingeworfen worden sein soll, auch durch die Berufungsbegründung nicht nachvollziehbar aufgeklärt. Der Vortrag, es handle sich bei dem in der eidesstattlichen Versicherung genannten Datum um einen Transkriptionsfehler überzeugt deshalb nicht, weil auch der auf die anliegende eidesstattliche Versicherung Bezug nehmende Schriftsatz den 23.02.2013 nennt. Dass hinsichtlich beider Schreiben ein Transkriptionsfehler vorliegen soll, erscheint fragwürdig. Zum anderen erläutert der Beklagte auch in der Berufungsbegründung nicht, weshalb der Schriftsatz auf den Hinweis in der Terminladung hin nicht übersandt wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgelegte eidesstattliche Versicherung nicht glaubhaft. Im Übrigen ist der Vortrag bereits deswegen nicht zu berücksichtigen, weil der Beklagte nicht erläutert, weshalb er in dem Strafverfahren StA Köln 74 Js 554/09 ebenso wie in der Berufungsverhandlung vom 12.05.2010 erklärte, Gesellschafter der tit GmbH i.G. gewesen zu sein.

Die Argumentation der Berufung, der Präklusion stehe entgegen, dass dem Beklagten Schriftsatznachlass (im Hinblick auf den Wiedereinsetzungsantrag) gewährt wurde und die Klägerin innerhalb dieser Frist zu der ihr in der mündlichen Verhandlung überreichten Klageerwiderung hätte vortragen können, verfängt nicht. Zwar ist es richtig, dass der Klägerin Schriftsatznachlass gem. § 283 ZPO hätte gewährt werden können. Selbst in diesem Fall wäre eine Anwendung der Präklusionsvorschriften jedoch nicht ausgeschlossen.

2.

Zutreffend weist die Berufung zwar darauf hin, dass das Amtsgericht den Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Kosten nicht hätte abweisen dürfen, da die Klageerwiderung wegen Präklusion insgesamt nicht zu berücksichtigen war. Indes wurde der Beklagte hierdurch nicht beschwert, so dass dieses Argument der Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen vermag.

3.

Die Berufung macht möglicher Weise zu Recht geltend, dass das Amtsgericht trotz fehlender Tatsachengrundlage davon ausgegangen ist, dass es sich bei der Rechtsnachfolge durch die KEIT Ltd. um eine Einzelrechtsnachfolge handelte, bei der allein eine Anwendung des § 415 BGB in Frage käme, während diese Vorschrift auf eine Gesamtrechtsnachfolge in Form der Verschmelzung nicht anwendbar ist (vgl. Staudinger, BGB, § 414 Rn. 21).

Letztendlich kann die Frage jedoch dahin stehen. Denn handelt es sich, wie beklagten-seits vorgetragen, bei der Übertragung um eine Verschmelzung, so würde der Beklagte gem. § 45 Abs. 1 UmwG für die Verbindlichkeit der „tit GmbH i.G.“

haften.

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer auch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten darin zu sehen, dass die Klägerin den Kostenfestsetzungsantrag hinsichtlich der Berufungsinstanz am 02.08.2010 gegen die „tit GmbH i.G.“ gestellt hat. Ebenso wenig war die Klägerin verpflichtet, einen Antrag auf Klauselumschreibung zu stellen, bevor sie den Beklagten in Anspruch nahm. Denn der Gesellschafter haftet den Gesellschaftsgläubigern primär und nicht nur subsidiär. Zwar ist es zunächst Sache der Gesellschaft, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; das bedeutet jedoch nach allgemeiner Meinung nicht, dass der Gesellschafter den Gläubiger auf die vorherige Inanspruchnahme der Gesellschaft und das Gesellschaftsvermögen verweisen kann (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, 2. Auflage 2008, § 128 HGB Rn. 18).

4.

Soweit die Berufung geltend macht, die Kostenquote von 100 % zu Lasten des Beklagten übersehe, dass die Klägerin bei der Klage lediglich mit einer Quote von 10 % durchgedrungen sei, trifft dies nicht zu. Denn das Gericht hat hinsichtlich der im Klageverfahren nicht mehr weiter verfolgten 361,90 € zutreffend § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO angewandt, da die Zuvieforderung nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat.

5.

Auf die Rüge des Mangels der Vollmacht kann die Berufung nicht mehr gestützt werden, da der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 10.10.2013 die Bevollmächtigung zur Akte gereicht hat.

Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss liegen vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 ZPO). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Köln, 14.10.2013

9. Zivilkammer